

Weltweit erster Artificial Intelligence Act

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION LEGT DEN WELTWEIT ERSTEN ENTWURF FÜR EINEN RECHTSRAHMEN ZUR REGULIERUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI) VOR

Executive Summary

- Die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 den Entwurf einer KI-Verordnung vorgelegt. Es soll ein robuster und flexibler Rechtsrahmen geschaffen werden, der den Umgang mit KI vertrauenswürdig und sicher gestaltet.
- Ein risikobasierter Regulierungsansatz soll unnötige Handelsbeschränkungen vermeiden und Innovationen nicht behindern.
- Je nach Grad des Risikos von KI-Systemen und KI-Praktiken sollen den Herstellern und Anbietern mehr oder weniger strenge Anforderungen und Pflichten auferlegt werden.
- Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder. Sanktionen in Höhe von bis zu 30 Millionen EUR oder 6 % des gesamten Jahresumsatzes sind möglich.

1. Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) beginnt Einzug in unseren Alltag zu halten. Den Vorteilen und Erleichterungen, die uns KI bieten kann, stehen die nicht unerheblichen Risiken im Bereich Ethik und Datenschutz gegenüber. Auch die Gefahr diskriminierender Ergebnisse bei der Anwendung derartiger Systeme ist nicht zu unterschätzen.

Mit der angestrebten KI-Verordnung soll auf EU-Ebene eine verhältnismäßige Regulierung etabliert werden, die sich auf Mindestanforderungen beschränkt, die zur Bewältigung der mit KI verbundenen Risiken und Probleme erforderlich sind. Die Verbesserung der Transparenz und Vertrauenswürdigkeit von KI sind klare Ziele der Verordnung. Dabei soll die technologische Entwicklung neuartiger KI-Systeme nicht übermäßig eingeschränkt oder behindert werden.

Mit der Verordnung sollen bestimmte Systeme mit unannehmbaren Risiken vollständig verboten werden. Für Systeme mit hohem Risiko werden Beschränkungen und Schutzmaßnahmen festgelegt. Im Übrigen werden Transparenz- und Hinweispflichten für bestimmte andere KI-Systeme aufgestellt.

2. Anwendungsbereich

Für die zweckgemäße Anwendung der KI-Verordnung wird der Begriff der künstlichen Intelligenz offen definiert. Ein „Künstliches Intelligenz System“ (KI-System) ist danach eine Software, die mit speziellen Techniken entwickelt wurde und bestimmte, zuvor vom Menschen klar definierte Ergebnisse (wie beispielsweise digitale Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen) generiert, die reale oder digitale Umgebungen beeinflussen. Der Regulierungsansatz fokussiert sich auf Systeme mit hohem Risiko. Eine Vielzahl von KI-Systemen bleibt damit unberührt. Auch KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt und genutzt werden, sollen nicht von der Regulierung erfasst sein.

Beabsichtigt ist ein vollharmonisiertes Recht für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI-Systemen innerhalb der Europäischen Union. Für die Anwendung der Verordnung soll es keine Rolle spielen, ob die Anbieter von KI-Systemen in der EU niedergelassen sind oder nicht.

3. Risikogruppen

Die KI-Verordnung unterteilt KI-Systeme in verschiedene Risikogruppen. Anhand dieses risikobasierten Ansatzes soll festgelegt werden, ob ein KI-System überhaupt verwendet werden darf und wenn ja, ob und welche Anforderungen und Pflichten für die Verwendung eines KI-Systems erfüllt werden müssen.



Zu den Risikogruppen:

Unannehmbares Risiko: KI-Systeme, die die Sicherheit, die Lebensgrundlage oder die Rechte von Menschen bedrohen, werden von vornherein verboten. Hierzu zählen insbesondere KI-Systeme oder KI-Praktiken, die das Alter, eine physische oder psychische Behinderung oder sonst in irgendeiner Art und Weise das Unterbewusstsein eines Menschen ausnutzen, um dessen freien Willen bzw. dessen Verhalten in einer Weise zu manipulieren, die ihm oder einer anderen Person physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann. Verboten werden auch solche KI-Systeme, die eine Person aufgrund ihres sozialen Verhaltens oder ihrer Zugehörigkeit besonders benachteiligen (sog. „Social Scoring“).

Ausnahmen soll es für die ebenfalls grundsätzlich verbotene biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlichen Raum geben. Die Anwendung von derartigen KI-Systemen kann im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen unter erhöhten Anforderungen genehmigt werden, insbesondere um Opfer von Straftaten gezielt zu suchen oder unmittelbare Gefahren für Leib und Leben oder Terroranschläge abzuwehren.

Hohes Risiko: Kernpunkt der KI-Verordnung ist die Regulierung von hochriskanten KI-Systemen. Wesentlicher Anhaltspunkt für die Einordnung in diese Risikogruppe ist der Schweregrad eines möglichen Schadens und der Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts.

Der Verordnungsentwurf listet im Rahmen von Katalogtatbeständen als hochriskant einzustufende KI-Systeme auf. Diese Liste soll regelmäßig aktualisiert werden. Der Schwerpunkt der Einordnung liegt nicht auf den technischen Eigenheiten. Vielmehr ist die konkrete Anwendung der Technologie maßgeblich. Insbesondere KI-Systeme, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen sollen, werden als hochriskant eingestuft:



- Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung (sofern ausnahmsweise zulässig);
- Verwaltung und Betrieb kritischer Infrastrukturen;
- Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen;
- Sicherheitsbauteile bestimmter Produkte (vor allem im Luftverkehrs- und Fahrzeugbereich);
- Strafverfolgung;
- Migrations-, Asyl- und Grenzkontrollmanagement;
- Justizwesen.

Der Verordnungsentwurf sieht für Anbieter von hochriskanten KI-Systemen umfangreiche Anforderungen und Pflichten vor (hierzu unter 4. und 5.), die vor und nach dem Inverkehrbringen beachtet werden müssen.

Geringes Risiko: KI-Systeme mit einem geringen Risiko sollen einer Mindesttransparenzpflicht unterliegen. Insbesondere bei sog. „deep fakes“ oder in Fällen, in denen für den Kundenkontakt KI-Systeme eingesetzt werden (sog. „Chatbots“), muss für den Nutzer deutlich erkennbar sein, dass es sich um KI-Systeme handelt und keine realen Personen agieren.

Minimales Risiko: Die Mehrheit der derzeit zur Anwendung kommenden KI-Systeme (z.B. KI-gestützte Videospiele oder Spamfilter) soll nach dem Verordnungsentwurf nur mit einem minimalen Risiko eingestuft werden. Derartige KI-Systeme mit lediglich minimalem Risiko sollen ohne regulatorische Anforderungen frei nutzbar sein.



4. Anforderungen und Pflichten bei hochriskanten KI-Systemen

Anbieter und Hersteller von hochriskanten KI-Systemen, müssen ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen mit dem festgestellt werden soll, ob die regulatorischen Anforderungen erfüllt werden. Dazu gehören neben hohen Standards in Sachen Robustheit, (Cyber-) Sicherheit und Genauigkeit der Systeme insbesondere auch die Einrichtung eines Risikomanagement- und Qualitätsmanagementsystems, eine menschliche Aufsicht sowie hinreichende Transparenz und Bereitstellung von Informationen.

Anbieter, deren Geschäftssitz sich außerhalb der EU befindet, müssen einen Bevollmächtigten in der EU benennen, der die Konformität der KI-Systeme sicherstellt.

5. Registrierungspflicht

Der Verordnungsentwurf sieht eine öffentliche Datenbank für Anbieter von KI-Systemen mit hohem Risiko vor. Diese KI-Anbieter wären verpflichtet, ihre Systeme vor der Markteinführung zu registrieren. Die Datenbank soll Informationen enthalten, die es Aufsichtsbehörden, Nutzern und anderen Beteiligten ermöglicht, Hochrisikosysteme anhand der Anforderungen der Verordnung zu überprüfen.

6. Datensicherheit und Reaktion auf Vorfälle

Vertrauenswürdige KI-Systeme hängen von sicheren zugrundeliegenden Datensätzen ab, die Entwickler und Anbieter zum Lernen und Feinjustieren von KI verwenden. Es ist entscheidend, dass diese Datensätze vor dem Zugriff oder der Beeinflussung durch unbefugte Dritte geschützt sind. Eine solche Beeinflussung könnte sich auf die KI-Datenausgabe auswirken (unabhängig von der Branche) und zu unbeabsichtigten Folgen führen, einschließlich verzerrter Ergebnisse und völlig falscher Schlussfolgerungen. Der Verordnungsentwurf verlangt deshalb, dass in Sachen KI-Sicherheit technische Vorkehrungen zu implementieren sind, die Folgendes verhindern sollen: (i) Manipulation von Lerndatensätzen durch Dritte, (ii) Eingaben, die zu Modellfehlern führen und (iii) andere Schwachstellen der KI-Systeme.

7. Durchsetzung und Sanktionen

Die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen und Pflichten soll durch die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden überwacht und kontrolliert werden.

Wie bei der EU-Datenschutzgrundverordnung überträgt auch der Verordnungsentwurf die Durchsetzung der Regelungen an die Mitgliedsstaaten und sieht auch ein ähnliches Bußgeldsystem vor, das mehrstufig ausgestaltet werden soll. So kann der Handel mit verbotenen KI-Systemen Bußgelder von bis zu 30 Mio. EUR oder 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs auslösen. Mit Bußgeld von bis zu 10 Mio. EUR oder 2 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs soll bestraft werden, wer die Anforderungen und Verpflichtungen nach der Verordnung nicht einhält.

8. Ausblick

Der vorgelegte Verordnungsentwurf wird nunmehr das EU-Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und im Europäischen Rat durchlaufen. Ein Prozess, der wahrscheinlich ein Jahr oder länger dauern wird. Mit der Verabschiedung der Verordnung wird es eine 24-monatige Übergangszeit geben, die es den Unternehmen ermöglicht, die umfangreichen regulatorischen Anforderungen umzusetzen.

Mit Spannung wird zu beobachten sein, ob der Regulierungsansatz im Gesetzgebungsverfahren in bestimmten Bereichen nicht sogar noch verschärft wird. Bereits im Hinblick auf den gegenwärtigen Entwurf wird kritisch diskutiert, ob die KI-Verordnung den richtigen Maßstab zur Förderung von Innovationen schafft oder letztlich Innovationen im KI-Bereich abwürgen wird. In jedem Fall wird die kommende Verordnung erhebliche Auswirkungen auf KI-basierte Geschäftsmodelle haben.

Dr. Jörg Kahler

Rechtsanwalt, Partner
Standort Berlin
Tel +49 30 2039070
joerg.kahler@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM